

EBL CONSULTING GROUP

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)



**EBL Business Services GmbH
Im Mediapark 8a
D - 50670 Köln**

Die Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der EBL Business Services GmbH – im Folgenden EBS genannt - liegen allen entsprechenden Leistungen zu Grunde und sind ausdrücklich Bestandteil sämtlicher diesbezüglicher Rechtsgeschäfte, Vereinbarungen und Dienstleistungen. Der Geltung von abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen.

Die Verwendung der männlichen Form dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit, sie umfasst sowohl die männliche als auch die weibliche Form.

Köln, 01.04.2017

Antje Kenn
Markus Witsch
Geschäftsführung

Seite 1 von 18



1. Geschäftszweck und Geltungsbereich

(1)

Die EBS berät Unternehmen – im folgenden Auftraggeber genannt – und vermittelt Fach- und Führungspersonal im Rahmen der privaten Personalvermittlung, des Interimsmanagements und der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG).

(2)

Die EBS untergliedert sich in folgende Unternehmensbereiche:

- Personalvermittlung
- Projektservices
- Personalleasing

(3)

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, werden alle Vereinbarungen als Dienstverträge abgeschlossen.

(4)

Erfolgt eine Dienstleistung der EBS ohne Berechnung, können keine Leistungen eingefordert werden.

(5)

Sowohl die EBS als auch der Auftraggeber stellen sicher, dass diese AGB neben dem Auftraggeber auch für alle assoziierten sowie alle im Rahmen der Leistungserbringung durch die EBS involvierten Unternehmen Anwendung finden.

(6)

Zur Beschleunigung der Auftragsbearbeitung können der Auftraggeber und die EBS auch auf elektronischem Wege ohne gesondertes Verschlüsselungsverfahren Informationen und Dokumente austauschen. Im Rahmen des gesetzlich zulässigen Maßes und außer für Vorsatz übernimmt die EBS keine Haftung für eventuelle Schäden, die dem Auftraggeber oder Dritten aus einer solchen Versendung entstehen. In elektronischer Form übersandte Dokumente dürfen weder vom Auftraggeber noch von Dritten ohne schriftliche Einwilligung geändert werden.

2. Personalvermittlung

2.1. Leistungen

(1)

Die EBS berät und unterstützt ihre Auftraggeber bei der Rekrutierung von geeignetem Fach- und Führungspersonal – im Folgenden Kandidaten genannt - für vakante Positionen. Dabei rekrutiert und vermittelt die EBS Kandidaten, die direkt beim Auftraggeber angestellt werden, über einen dritten Personaldienstleister im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung nach dem AÜG an den Auftraggeber verliehen werden oder auf Basis eines Dienst- oder Werkvertrages direkt oder über ein anderes Unternehmen beim Auftraggeber tätig werden.

(2)

Im Rahmen der Personalvermittlung recherchiert die EBS ohne Berechnung für den Auftraggeber potentielle Kandidaten und kontaktiert diese anonym und vertraulich. Zeitpunkt und Fälligkeit der Leistungserbringung werden gesondert für die jeweilige Dienstleistung vereinbart.

(3)

Der Auftraggeber willigt ein, dass die EBS interessierten und aus Sicht der EBS geeigneten Kandidaten gegenüber sowohl die vakante Position als auch den Namen des Auftraggebers offenlegen darf, bevor sie deren Unterlagen an den Auftraggeber weiterleitet.

(4)

Sofern die EBS im Rahmen der Leistungserbringung eine Vorselektion von Kandidaten vornimmt, steht sie dafür ein, dass alle von ihr rekrutierten und vorgeschlagenen Kandidaten für den vom Auftraggeber definierten Tätigkeitsbereich geeignet sind. Zur Nachprüfung von Unterlagen wie z. B. Lebensläufen, Qualifikationsprofilen, Zeugnissen, Referenzen, o.ä. ist die EBS nicht verpflichtet. Über die Auswahl der Kandidaten hinaus übernimmt die EBS keine Haftung. Dies gilt ausdrücklich auch für fahrlässige Fehler bei der Übertragung von Daten aus den Unterlagen der Kandidaten.

(5)

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die ihm im Rahmen der Leistungserbringung von der EBS zur Verfügung gestellten Daten von Kandidaten streng vertraulich und im Einklang mit den jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen zu behandeln. Dies gilt insbesondere für die dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten persönlichen Daten der Kandidaten (insb. Anschrift, Telefonnummern und E-Mail-Adresse) als auch deren Unterlagen wie Lebenslauf, Qualifikationsprofil, Zeugnisse, Referenzen oder ähnliches, die mit Abschluss des Auswahlverfahrens zu löschen sind.

(6)

Ausnahmen von dieser grundsätzlichen Regelung können zwischen Auftraggeber und EBS ausschließlich unter der Voraussetzung einer vorliegenden Zustimmung des Kandidaten in Schriftform vereinbart werden.

(7)

Der Auftraggeber ist verpflichtet, binnen 12 Monaten nach Offenlegung der Daten und/oder Unterlagen von Kandidaten, jederzeit auf Anfrage der EBS einen Recruiting-Status schriftlich mitzuteilen. Der Auftraggeber erlaubt der EBS ausdrücklich, den Recruiting-Status ebenfalls durch direktes Nachfragen beim Kandidaten sowie durch telefonische und/oder persönliche Recherchen beim Auftraggeber selbst zu überprüfen.

(8)

Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nach, so hat er der EBS den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.



2.2. Vermittlungsvergütung

(1)

Schließen Auftraggeber und der von der EBS vorgeschlagene Kandidat innerhalb von 12 Monaten nach der Offenlegung der Daten und/oder Unterlagen einen Vertrag gemäß Ziffer 2.1. ab, so ist in diesem Falle ein einmaliges Vermittlungshonorar vom Auftraggeber an die EBS zu entrichten.

Die einmalige Vermittlungsvergütung beträgt 25 % des Jahresbruttogehaltes im ersten Jahr der Betriebszugehörigkeit.

Bei der Ermittlung des Jahresbruttogehaltes sind sämtliche erfolgsabhängigen Leistungen und sonstige geldwerte Vorteile zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für Provisionen, Prämien, Tantiemen o. ä. sowie für den geldwerten Vorteil von privat nutzbaren Firmenfahrzeugen. Bei variablen Gehaltsbestandteilen wird die volle Zielerreichung im ersten Jahr der Betriebszugehörigkeit zu Grunde gelegt.

(2)

Der Anspruch auf Vermittlungsvergütung entsteht mit der Begründung eines Vertrages gemäß Ziffer 2.1..

(3)

Die Vermittlungsvergütung ist fällig bei Arbeitsantritt des vermittelten Kandidaten.

(4)

Wird ein Kandidat über einen dritten Personaldienstleister im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung nach dem AÜG an den Auftraggeber verliehen oder auf Basis eines Dienst- oder Werkvertrages direkt oder über ein anderes Unternehmen für den Auftraggeber tätig, so wird die Vermittlungsvergütung in vollem Umfang mit Vertragsunterschrift gemäß Ziffer 2.1. fällig. Das Jahresbruttogehalt im ersten Jahr der Betriebszugehörigkeit wird in diesem Falle über die Formel „fakturierter Netto-Stundensatz an den Auftraggeber x 1.000“ ermittelt.

(5)

Der Abschluss eines Vertrages gemäß Ziffer 2.1. ist der EBS innerhalb von einer Woche unter Angabe der für die ordnungsgemäße Abrechnung erforderlichen Vertragsbestandteile, insbesondere der Gehaltsansprüche bzw. Stundensätze, anzuzeigen.



3. Projektservices

3.1. Leistungen

(1)

Die EBS berät und unterstützt Unternehmen bei der Planung, Konzeption und Durchführung von Projekten.

(2)

Sofern der Auftraggeber die EBS mit der Erbringung von Beratungsleistungen beauftragt, unterbreitet die EBS dem Auftraggeber ein Angebot über die zu erbringenden Beratungsleistungen.

(3)

Ein Vertrag über Beratungsleistungen wird mit Annahme des Angebotes durch den Auftraggeber wirksam. Die individuell zu vereinbarenden Regelungen hinsichtlich der Beratung werden in separaten Verträgen vereinbart, die im Zweifelsfalle diesen AGB immer vorgehen.

(4)

Zur Erbringung von Beratungsleistungen kann die EBS sowohl auf eigene Mitarbeiter als auch auf selbständige Berater zurückgreifen. Mitarbeiter und selbständige Berater von anderen Unternehmen (Sublieferanten) können ebenfalls zur Erbringung der Beratungsleistung eingesetzt werden und sind im Rahmen dieser AGB wie selbständige Berater der EBS zu behandeln.

(5)

Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Angebotsphase nach Offenlegung der Namen der zur Beratung vorgesehenen Mitarbeiter, selbständigen Berater sowie Mitarbeiter oder selbständigen Berater von Sublieferanten nicht direkt oder über ein anderes Unternehmen einen Arbeits-, Werk- oder Dienstvertrag abzuschließen bzw. im Wege der Arbeitnehmerüberlassung zu entleihen. Verstößt der Auftraggeber gegen diese Regelung, so hat er der EBS den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

3.2. Zusammenarbeit und Mitwirkungspflichten

(1)

Sofern Mitarbeiter oder selbständige Berater der EBS ihre Beratungsleistungen beim Auftraggeber vor Ort erbringen, sind im Bereich der eigenen Betriebssphäre durch den Auftraggeber unentgeltlich alle Voraussetzungen zu schaffen, die zur Durchführung der Beratungsleistungen erforderlich sind. Dies beinhaltet u.a. auch, dass die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Beratung erforderlichen Voraussetzungen für einen Remote-Zugriff unentgeltlich vom Auftraggeber zu schaffen sind.

(2)

Die EBS wird nach besten Kräften auf die Betriebsabläufe des Auftraggebers Rücksicht nehmen und ihre Beratungsleistungen im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen erbringen.

(3)

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Durchführung von Beratungsleistungen nach besten Kräften zu unterstützen und der EBS alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(4)

Der Auftraggeber wird die EBS unverzüglich in Textform unterrichten, wenn sich bei der Vertragsdurchführung Abwicklungsschwierigkeiten oder Zeitverzögerungen ergeben sollten.

(5)

Die vorstehenden Mitwirkungspflichten sind wesentliche Vertragspflichten. Verletzt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten, so ist die EBS zur Leistungserbringung nicht verpflichtet.

3.3. Abrufen von Beratungsleistungen

(1)

Der Auftraggeber benennt einen geeigneten Mitarbeiter als Ansprechpartner, der mit dem Gegenstand der Beratung vertraut ist. Der durch den Auftraggeber benannte Ansprechpartner ist dazu berechtigt, Beratungsleistungen abzurufen. Der Auftraggeber muss seine Beratungsanfragen nach besten Kräften präzisieren.

(2)

Die EBS ist verpflichtet, die mit der Ausführung der Beratungsleistungen beauftragten eigenen Mitarbeiter und selbständigen Berater und auf gesonderte Anfrage auch deren Qualifikation dem Auftraggeber mitzuteilen.

(3)

Die Beratungsleistungen werden grundsätzlich durch namentlich benannte Mitarbeiter der EBS und selbständige Berater erbracht. Die Parteien können sich jederzeit auf andere als die ursprünglich benannten Mitarbeiter und selbständigen Berater einigen.

(4)

Der Auftraggeber wird mindestens 2 Wochen vor Abruf einer Beratungsleistung seinen Bedarf ankündigen und die voraussichtlich benötigten Mitarbeiter und selbständigen Berater benennen.

(5)

Für den Fall, dass ein namentlich benannter Mitarbeiter der EBS oder selbständiger Berater nicht zur Verfügung steht, ist die EBS berechtigt, einen anderen eigenen Mitarbeiter oder selbständigen Berater mit gleicher bzw. vergleichbarer Qualifikation innerhalb von 2 Wochen nach dem Abruf des Bedarfs zu benennen.

(6)

Der Auftraggeber ist berechtigt, Mitarbeiter oder selbständige Berater bei nicht ausreichender fachlicher Qualifikation abzulehnen. In diesem Fall verpflichtet sich die EBS, innerhalb eines angemessenen Zeitraums eine geeignete Ersatzkraft zu stellen. Als angemessen gilt der üblicherweise für die Einstellung einer den Anforderungen entsprechenden Ersatzkraft benötigte Zeitraum, mindestens aber zwei Wochen.

(7)

Die EBS verpflichtet sich zur unverzüglichen Unterrichtung des Auftraggebers, sofern sich bei der Vertragsdurchführung Abwicklungsschwierigkeiten oder Zeitverzögerungen ergeben.

3.4. Abwerbeverbot

(1)

Der Auftraggeber verpflichtet sich, nicht auf Mitarbeiter der EBS oder für diese tätige selbstständige Berater einzuwirken mit dem Ziel, dass diese ihre mit der EBS bestehenden Arbeits-, Dienst- oder Werkverträge während der Dauer der Beratung oder innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Beratung unrechtmäßig ohne Einhaltung der für sie geltenden Kündigungsfristen kündigen, um einen Arbeits-, Dienst- oder Werkvertrag mit dem Auftraggeber abzuschließen.

(2)

Verstößt der Auftraggeber gegen diese Verpflichtung, so ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von € 25.000 verpflichtet.

(3)

Schließt ein Mitarbeiter der EBS oder ein für EBS tätiger selbstständiger Berater während der Dauer einer von ihm gegenüber EBS einzuhaltenden Kündigungsfrist ein Arbeits- oder Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber ab, so wird vermutet, dass die unberechtigte Lösung des Arbeits- bzw. Vertragsverhältnisses mit der EBS auf einer Einwirkung des Auftraggebers beruht. Dies gilt entsprechend, wenn der Abschluss eines Arbeits-, Dienst- oder Werkvertrages innerhalb eines Jahres nach der Beendigung des Arbeits- oder Vertragsverhältnisses zur EBS erfolgt.

(4)

Als Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses ist neben dem Abschluss eines Arbeitsvertrages mit dem Auftraggeber auch die Einstellung des eingesetzten Mitarbeiters oder selbständigen Beraters in ein mit dem Auftraggeber rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen oder ein anderes Unternehmen, welches den eingesetzten Mitarbeiter oder selbständigen Berater wiederum im Wege der Arbeitnehmerüberlassung dem Auftraggeber überlässt, zu verstehen. Gleiches gilt für den Fall, dass der eingesetzte Mitarbeiter oder selbständige Berater auf Basis eines Dienst- oder Werkvertrages als Selbstständiger direkt für den Auftraggeber tätig wird oder von einem anderen Unternehmen mit der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen für den Auftraggeber beauftragt wird.

3.5. Vertragslaufzeit

(1)

Jeder Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Parteien nach einer Laufzeit von 12 Monaten mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Vorher ist eine Kündigung ausgeschlossen.

(2)

Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3)

Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

3.6. Abrechnung

(1)

Die EBS verpflichtet sich, die Zeiten der von ihr durchgeführten Beratungsleistungen vollständig und lückenlos zu dokumentieren. Die Dokumentationen werden wöchentlich erstellt und dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Dokumentation innerhalb einer Woche unterzeichnet an die EBS zu übermitteln. Beanstandungen hinsichtlich der erbrachten Tätigkeiten sind auf dem Dokumentationsformblatt zu vermerken und der EBS binnen der vorstehenden Wochenfrist zur Kenntnis zu bringen, andernfalls gelten die Tätigkeiten als ordnungsgemäß erbracht.

(2)

Die Abrechnung erfolgt monatlich ausschließlich auf Grundlage der Dokumentation.

(3)

Fahrt- und Reisekosten zu anderen als den vereinbarten Standorten werden gesondert in ihrer tatsächlich entstandenen Höhe nach den folgenden Vorgaben erstattet, soweit die EBS sie durch geeignete Belege nachweist:

- Fahrten mit dem eigenen Fahrzeug werden pro gefahrenem Kilometer mit den jeweils gültigen gesetzlichen, steuerfreien Pauschalbeträgen vergütet;
- für Flüge und Mietwagen werden die tatsächlich entstandenen Kosten der Inanspruchnahme der Economy- bzw. Mittelklasse erstattet;
- bei Bahn-Reisen werden die Kosten der Beförderung in der 2. Klasse erstattet;
- Übernachtungskosten in einem Mittelklasse-Hotel oder vergleichbarer Unterkunft werden ebenso erstattet wie
- Reisenebenkosten und Spesen gemäß der jeweils gültigen gesetzlichen, steuerfreien Pauschalen.
- Alle weiteren Reisekosten werden gemäß Einzelnachweis erstattet.

(4)

Fahrt- und Reisezeiten von Mitarbeitern oder selbständigen Beratern der EBS zu anderen als den vereinbarten Standorten werden in vollem Umfang als Arbeitszeit angesetzt und abgerechnet.

3.7. Gewährleistung

Die EBS stellt sicher, dass bei Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen entsprechend qualifiziertes Personal eingesetzt wird. Darüber hinaus wird eine Gewährleistung nicht übernommen.

3.8. Nutzungsrechte

(1)

Die EBS überträgt dem Auftraggeber das ausschließliche, zeitlich unbegrenzte und örtlich unbeschränkte Nutzungsrecht an den Computerprogrammen, Dokumentationen, Verfahren und Materialien etc., die sie im Auftrag des Auftraggebers und im Rahmen ihrer Tätigkeit ausschließlich für diesen erstellt hat (nachfolgend: "Arbeitsergebnisse").

(2)

Der Auftraggeber soll insbesondere in die Lage versetzt werden, die Arbeitsergebnisse in umfassender Weise zu nutzen. Die Rechte erstrecken sich auf sämtliche bekannten Nutzungsarten. Die Rechtseinräumung umfasst daher insbesondere, jedoch ohne darauf beschränkt zu sein, das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht, das Vertriebsrecht, das Vorführungsrecht, das Senderecht, das Recht, die Arbeitsergebnisse mittels Bild- oder Tonträger durch eine technische Einrichtung öffentlich wahrnehmbar zu machen, das Recht zur Wiedergabe von Funksendungen, das Recht zur Übersetzung, Bearbeitung, Umarbeitung und Umgestaltung des Computerprogramms und der Dokumentation sowie das Recht zur drahtgebundenen bzw. drahtlosen öffentlichen Wiedergabe des Computerprogramms. Davon umfasst ist insbesondere das Recht zur Nutzung und Verwertung des Computerprogramms und der Dokumentation im Internet und in sonstigen Netzen. Daneben ist der Auftraggeber zur Unterlizenzierung oder Übertragung auf Dritte berechtigt.

(3)

Sofern die EBS im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber Dritte bei der Erstellung der Arbeitsergebnisse einsetzt, wie bspw. selbständige Berater, wird sie dafür Sorge tragen, dass die vorgenannten Nutzungsrechte an den von diesen Dritten erstellten Arbeitsergebnissen im obigem Umfang ebenfalls auf den Auftraggeber übertragen werden.

3.9. Schutzrechte Dritter

(1)

Die EBS steht dafür ein, dass die von ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber erstellten Arbeitsergebnisse frei von Schutzrechten Dritter sind und dass auch sonst nach ihrer Kenntnis keine Rechte bestehen, die die Nutzung dieser Arbeitsergebnisse entsprechend dem oben erläuterten Umfang durch den Auftraggeber einschränken oder ausschließen können.

(2)

Für den Fall, dass Dritte den Auftraggeber wegen der Verletzung solcher Schutzrechte in Anspruch nehmen, stellt die EBS den Auftraggeber umfassend frei. Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls Dritte ihnen gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Rechten oder Schutzrechten geltend machen.

(3)

Wird die durch den jeweiligen Auftrag vorgesehene Nutzung von Computerprogrammen oder Dokumentationen durch Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter beeinträchtigt, so ist die EBS verpflichtet, nach Absprache mit dem Auftraggeber entweder die Computerprogramme oder Dokumentationen nach dem Auftrag so abzuändern, dass sie aus dem jeweiligen Schutzbereich der Rechte des Dritten herausfallen, gleichwohl aber den Bestimmungen des Auftrags entsprechen, oder die Befugnis zu erwirken, dass sie uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Auftraggeber von diesem vertragsgemäß genutzt werden können. Gelingt es der EBS nicht, innerhalb angemessener Frist eine Beeinträchtigung durch die Rechte Dritter auszuräumen, so ist der Auftraggeber zur angemessenen Herabsetzung der Vergütung berechtigt.

3.10. Haftung

(1)

Die Ansprüche von Auftraggeber und EBS auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs nach den Bestimmungen der Ziffer 3.1. dieser AGB.

(2)

Die Parteien haften unbeschränkt für Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit.

(3)

In den übrigen, nicht von Ziffer 3.1. erfassten Fällen haften die Parteien unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, bei leichter Fahrlässigkeit nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragswerkes von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung beschränkt auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen der betreffenden Beratungsdienstleistung typischerweise gerechnet werden muss.

(4)

Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

(5)

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

(6)

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nach Grund und Höhe auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen der EBS.

4. Personalleasing

4.1. Rahmenbedingungen für das Personalleasing

Das Personalleasing umfasst die Überlassung von Arbeitnehmern auf der Basis des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG). Die EBS – „Verleiher“ - verpflichtet sich in diesem Fall, dem Auftraggeber – „Entleiher“ - die überlassenen Mitarbeiter – „Leiharbeitnehmer“ - zu den vereinbarten Aufgaben zur Arbeitsleistung zu überlassen. Der Verleiher gewährleistet, dass die Leiharbeitnehmer in den Arbeitsablauf des Entleiherbetriebes integriert werden können. Dies gilt insbesondere für die notwendige Ableistung von Überstunden und Bereitschaften an Sonn- und Feiertagen sowie Nacht- und Wechselschichten.

4.2. Vergütung und Abrechnungsmodus

(1)

Die Vergütung erfolgt nach den geleisteten Arbeitsstunden der Leiharbeitnehmer.

(2)

Die Abrechnung erfolgt monatlich. Der Verleiher wird dem Entleiher für diese Zwecke eine Aufstellung der durch die überlassenen Leiharbeitnehmer geleisteten Stunden in geeigneter Form zur Verfügung stellen.

(3)

Der Entleiher ist verpflichtet, dem jeweiligen Leiharbeitnehmer wöchentlich die jeweils geleisteten Stunden zeitnah, d.h. binnen einer Woche, schriftlich zu bestätigen und Beanstandungen der Arbeitsleistungen der überlassenen Leiharbeitnehmer schriftlich auf einem vom Verleiher gestellten Formular festzuhalten.

(4)

Zeigt der Entleiher Mängel nicht unverzüglich nach Entdeckung schriftlich an, sind sämtliche Ansprüche gegenüber dem Verleiher ausgeschlossen.

4.3. Weisungsbefugnis des Entleihers

Der Entleiher ist berechtigt, dem Leiharbeitnehmer alle Weisungen zu erteilen, die nach Art und Umfang in den mit dem Verleiher vereinbarten Tätigkeitsbereich fallen. Der Entleiher darf dem überlassenen Leiharbeitnehmer nur die Arbeit an solchen Maschinen oder mit solchen Materialien zuweisen, die für diese Tätigkeiten erforderlich sind. Soll der überlassene Leiharbeitnehmer zu anderen Tätigkeiten eingesetzt werden, so ist hierzu vorab die Zustimmung des Verleihers in Textform einzuholen. Wird die Zustimmung nicht binnen einer Frist von drei Werktagen verweigert, so gilt sie als erteilt.

4 4. Pflichten des Verleihers

(1)

Der Verleiher wird dem Entleiher eine Kopie der Erlaubnis der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion NRW, Düsseldorf vom 16.11.2007 zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung gemäß § 1 Abs. 1 AÜG vorlegen und den Wegfall der Erlaubnis sowie das voraussichtliche Ende der Abwicklung und die gesetzliche Abwicklungsfrist im Falle der Nichtverlängerung, Rücknahme oder des Widerrufs im Sinne des § 12 Abs. 2 AÜG dem Entleiher unverzüglich schriftlich mitteilen.

(2)

Der Verleiher stellt sicher, dass auf die Arbeitsverhältnisse der überlassenen Leiharbeitnehmer der einschlägige Zeitarbeitsvertrag des Bundesarbeitgeberverbandes der Personaldienstleister (BAP) der BAP/DGB-Tarifgemeinschaft Anwendung findet. Daher besteht seitens des überlassenen Leiharbeitnehmers kein Auskunftsrecht nach § 13 AÜG gegenüber dem Entleiher bzgl. der wesentlichen Arbeitsbedingungen eines vergleichbaren Arbeitnehmers im Entleiherbetrieb.

(3)

Der Verleiher verpflichtet sich auf entsprechende Anforderung zur Vorlage von Qualifikationsnachweisen bzgl. der Leiharbeitnehmer (z.B. Profile, Ausbildungszeugnisse, Studienabschlüsse, Zertifikate).

(4)

Der Verleiher verpflichtet sich, bei der Überlassung eines Leiharbeitnehmers, der der Arbeitsgenehmigung bedarf, auf Anforderung die jeweils gültige Arbeitsgenehmigung vorzulegen.

(5)

Im Falle des entschuldigten oder unentschuldigten Fehlens eines Leiharbeitnehmers hat der Verleiher auf Anforderung des Entleihers unverzüglich geeigneten Ersatz zu stellen.

(6)

Der Verleiher verpflichtet sich, mit Rücksicht auf die nach § 28e Abs. 2 SGB IV bestehende Haftung des Entleihers für die Sozialversicherungsbeiträge der Leiharbeitnehmer auf Verlangen des Entleihers eine aktuelle Bescheinigung der Sozialversicherungsträger vorzulegen, die die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge durch den Verleiher ausweist. Der Verleiher verpflichtet sich, auf Anforderung des Entleihers während der Dauer der Überlassung aktualisierte Bescheinigungen vorzulegen.

(7)

Der Verleiher versichert, dass die vom ihm überlassenen Leiharbeitnehmer die erforderliche Schulung nach § 12 Abs. 2 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) erhalten haben.

4.5. Haftung

(1)

Der Verleiher haftet nicht für einen bestimmten Erfolg der Tätigkeit der Leiharbeitnehmer, sondern ist ausschließlich verantwortlich für die sorgfältige Auswahl der zur Verfügung gestellten Leiharbeitnehmer. Er ist nicht verpflichtet, Arbeitspapiere nachzuprüfen (insbesondere Zeugnisse, Referenzen, o.ä.). Der Verleiher haftet nicht für Schäden, die der Leiharbeitnehmer während oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit beim Entleiher verursacht, es sei denn, diese wurden dadurch verursacht, dass der Verleiher seine Auswahlpflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.

(2)

Der Entleiher kann die Abberufung eines Leiharbeitnehmers für den nächsten Arbeitstag und geeigneten Ersatz verlangen, wenn ein Anlass vorliegt, der den Arbeitgeber zur ordentlichen Kündigung aus Gründen, die in der Persönlichkeit oder im Verhalten des Arbeitnehmer liegen, berechtigen würde.

(3)

Der Entleiher kann einen Leiharbeitnehmer von der Arbeitsstätte verweisen und unverzüglich geeigneten Ersatz verlangen, wenn ein Grund vorliegt, der gemäß § 626 Abs. 1 BGB den Arbeitgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen würde.

4.6. Pflichten des Entleihers

(1)

Der Entleiher verpflichtet sich, die sich aus den gesetzlichen Vorschriften ergebenden Fürsorgepflichten einzuhalten. Der Entleiher hat dem Verleiher in Textform zu erklären, welche besonderen Merkmale die für den Leiharbeitnehmer vorgesehene Tätigkeit hat und welche berufliche Qualifikation dafür erforderlich ist. Der Entleiher als Arbeitgeber im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 2 AGG versichert, dass er dafür Sorge trägt, dass er die ihm überlassenen Leiharbeitnehmer während deren Tätigkeit in seinem Betrieb vor Benachteiligungen nach §§ 1 und 2 AGG schützen wird. Er wird die Leiharbeitnehmer auf die Beschwerdestelle nach § 13 AGG in seinem Betrieb hinweisen. Sollten Leiharbeitnehmer während ihres Einsatzes im Entleiherbetrieb benachteiligt werden und, soweit rechtlich zulässig, Schadensersatzansprüche nach dem AGG gegen den Verleiher geltend machen und durchsetzen, haftet der Entleiher dem Verleiher gegenüber für den durchgesetzten und nachgewiesenen Schaden.

(2)

Sollte ein Leiharbeitnehmer seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, informiert der Entleiher den Verleiher unverzüglich schriftlich. Bei erforderlichen arbeitsrechtlichen Schritten des Verleihers gegen den Leiharbeitnehmer, insbesondere aus Anlass von Pflichtverstößen des Leiharbeitnehmers, stellt der Entleiher dem Verleiher alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

(3)

Der Entleiher ist verpflichtet, im Bereich der eigenen Betriebssphäre unentgeltlich alle Voraussetzungen zu schaffen, die zur Durchführung der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten Tätigkeiten durch den Leiharbeitnehmer erforderlich sind. Eventuelle Materiallieferungen und Werkzeugstellung durch den Verleiher sind in den vereinbarten Preisen nicht enthalten und sind bei Bedarf gesondert zu vereinbaren.

(4)

Bei einem Arbeitsunfall eines Leiharbeitnehmers ist der Entleiher verpflichtet, den Verleiher unverzüglich zu benachrichtigen, damit die Unfallmeldung nach § 193 SGB VII vorgenommen werden kann. Der Entleiher garantiert dem Verleiher nach Terminabsprache freien Zutritt zu den Arbeitsplätzen/Bereichen, in denen Leiharbeitnehmer lt. Arbeitnehmerüberlassungsvertrag eingesetzt werden. Bei internen Arbeitsplatzumbesetzungen verpflichtet sich der Entleiher, den Verleiher sofort zu informieren, um dem Verleiher die Möglichkeit einer neuen Arbeitsplatzbelegung zu geben.

(5)

Der Entleiher stellt dem Verleiher die nach §§ 5 und 6 ArbSchG erforderliche Beurteilung der Arbeitsbedingungen zur Verfügung.

(6)

Der Verleiher ist Arbeitgeber des überlassenen Leiharbeitnehmers. Die Vergütung erfolgt daher ausschließlich durch den Verleiher. Der Entleiher ist daher nicht berechtigt, Vorschüsse, Abschläge oder sonstige Gehaltszahlungen an den überlassenen Leiharbeitnehmer auszuzahlen.

4.7. Preise

Die vereinbarten Preise gelten für die Arbeitsleistung des Leiharbeitnehmers innerhalb einer 40-Stunden-Woche von Montag bis Freitag. Für Überstunden, die ab Wochenstunde 40 berechnet werden, sowie Arbeit an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen, Nacht- und Schichtarbeit sowie Bereitschaftszeiten werden die nachfolgend aufgeführten Zuschläge berechnet:

- Überstunden von Montag – Freitag 25 %
- Arbeitsstunden an Samstagen 25 %
- Arbeitsstunden an Sonn- und Feiertagen 50 %
- Arbeitsstunden von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Nachtarbeit) 25 %
- Schichtzulagen und Rufbereitschaftszeiten 50 %
- Sonstige Bereitschaftszeiten 100 %

4.8. Kündigung

Eine Arbeitnehmerüberlassung gilt grundsätzlich als auf unbestimmte Dauer vereinbart und kann während der ersten vier Wochen der Überlassungsdauer gerechnet ab dem ersten Überlassungstag des jeweiligen Leiharbeitnehmers jederzeit mit einer Frist von einer Woche, danach mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

4.9. Übernahme von überlassenen Leiharbeitnehmern

Der Verleiher ist neben seiner Tätigkeit als Verleiher von Leiharbeitnehmern im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung nach dem AÜG auch als Unternehmens- und Personalberatung sowie als Projektvermittlungsagentur tätig. Der Entleiher kann mit ihm überlassenen Leiharbeitnehmern des Verleihers für die Zeit nach der Überlassung einen eigenständigen Arbeitsvertrag abschließen und auf diese Art Leiharbeitnehmer übernehmen. Die Übernahme kann in unmittelbarem Anschluss an den Überlassungszeitraum erfolgen, wobei seitens des Leiharbeitnehmers die gegenüber dem Verleiher geltenden arbeits- und tarifvertraglichen Kündigungsfristen zu beachten sind.

Für den Fall, dass der Entleiher innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Ablauf der Überlassungszeit mit dem Leiharbeitnehmer des Verleihers ein Beschäftigungsverhältnis begründet, ist eine angemessene Vermittlungsvergütung (§ 9 Nr.3 AÜG) aufgrund der erfolgreichen Personalvermittlung an den Verleiher zu zahlen.

Dies gilt unabhängig davon, ob die Begründung des Beschäftigungsverhältnisses auf der Initiative des Entleihers oder derjenigen des Leiharbeitnehmers beruht.

Als Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses ist neben dem Abschluss eines Arbeitsvertrages mit dem Entleiher auch die Einstellung des Leiharbeitnehmers in ein mit dem Entleiher rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen oder ein anderes Unternehmen, welches den Leiharbeitnehmer wiederum im Wege der Arbeitnehmerüberlassung an den Entleiher überlässt, zu verstehen. Gleiches gilt für den Fall, dass der Leiharbeitnehmer auf Basis eines Dienst- oder Werkvertrages als Selbstständiger direkt für den Entleiher tätig wird oder von einem anderen Unternehmen mit der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen für den Entleiher beauftragt wird.

Die Vermittlungsvergütung beträgt 25 % des Jahresbruttogehaltes im ersten Jahr der Betriebszugehörigkeit. Bei der Ermittlung der Höhe des Jahresbruttogehalts sind sämtliche honorierten erfolgsabhängigen Leistungen und sonstigen geldwerten Vorteile zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für Provisionen, Prämien, Tantiemen o. ä. sowie für den geldwerten Vorteil von privat nutzbaren Firmenfahrzeugen. Bei variablen Gehaltsbestandteilen wird grundsätzlich von einer vollen Zielerreichung im ersten Jahr der Betriebszugehörigkeit ausgegangen. Kann eine Jahresvergütung nicht ermittelt werden, weil der Leiharbeitnehmer für den Entleiher als Dienstleister tätig wird oder von einem anderen Unternehmen mit der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen für den Entleiher beauftragt wird, so ist eine Vermittlungsvergütung in Höhe von 60 Tagessätzen (8 Std. / Tag) / des regelmäßig fakturierten Stundensatzes zu zahlen.

Liegt die Überlassungszeit unter 12 Monaten, so verringert sich die Vermittlungsgebühr pro Einsatzmonat um 1/12. Die Vermittlungsgebühr entfällt bei einer Überlassungsdauer von mehr als 12 Monaten vollständig.

Die Vermittlungsgebühr ist bei Arbeitsbeginn des Leiharbeitnehmers beim Entleiher fällig.

Der Entleiher ist verpflichtet, dem Verleiher den Teil des mit dem Leiharbeitnehmer abgeschlossenen Vertrages in Kopie zu übersenden, in dem die Gehaltsbestandteile aufgelistet und durch die entsprechenden Unterschriften bestätigt sind.

5. Geheimhaltung

(1)

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung strikter Vertraulichkeit hinsichtlich aller Informationen, die sie jeweils schriftlich, mündlich oder in anderer Form im Rahmen der Zusammenarbeit von der jeweils anderen Partei erhalten. Dies gilt insbesondere, aber ohne Beschränkung hierauf, für Dokumente, Entwürfe, Pläne, Daten, Know-how und jede andere Form von Geschäftsgeheimnissen.

(2)

Darüber hinaus verpflichten sich die Parteien, diese Informationen ausschließlich zu dem Zweck zu benutzen, ihre jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen bzw. ihre erteilten Rechte auszuüben. Die Parteien haben jeweils in geeigneter Weise auch ihre Mitarbeiter bzw. selbständigen Berater auf die Einhaltung vorstehender Vertraulichkeitsvereinbarung zu verpflichten.

(3)

Nicht der Vertraulichkeit unterliegen Informationen, hinsichtlich derer die jeweils offen legende Partei nachweist, dass diese ihr bereits bekannt waren, bevor die Zusammenarbeit mit der anderen Partei begonnen wurde oder dass sie die Information von einer anderen, weitergabeberechtigten dritten Partei erhalten hat oder dass die Information allgemein zugänglich war, ohne dass die jeweilige Partei für die allgemeine Zugänglichkeit verantwortlich ist.

(4)

Alle Zeichnungen, Tools, Pläne, Dokumente, jedes andere Material und jedwede Information, die der Auftraggeber an die EBS bzw. deren Mitarbeiter oder selbständigen IT-Berater in Zusammenhang mit den durchzuführenden Aufträgen übergibt, verbleiben im Eigentum des Auftraggebers.

(5)

Die vorstehenden Regelungen zur Geheimhaltung bleiben auch nach Beendigung der Zusammenarbeit der Vertragsparteien bestehen.

(6)

Für Zuwiderhandlungen wird für jeden Fall der Verletzung dieser Geheimhaltungsvereinbarung eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 10.000 fällig. Darüber hinaus ist jede Partei berechtigt, einen ihr entstandenen höheren Schaden gegenüber dem jeweils anderen Teil geltend zu machen.



6. Rechnungsstellung

(1)

Alle zwischen der EBS und dem Auftraggeber vereinbarten Preise verstehen sich als Netto-Preise und werden, sofern erforderlich, zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Der Umsatzsteuersatz sowie der Betrag der Umsatzsteuer werden gesondert ausgewiesen.

(2)

Alle Zahlungen an die EBS sind 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

7. Schlussbestimmungen

(1)

Diese AGB gelten für alle Rechtsgeschäfte zwischen EBS und Auftraggeber im Bereich Personalleasing und Personalvermittlung. Anderslautenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie sonstigen Bestimmungen anderer Unternehmen wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich widersprochen.

(2)

Eine Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers ist nur möglich, wenn dessen Forderungen gegen die EBS unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wird. Jegliche Zurückhaltung von Zahlungen ist ausgeschlossen, wenn der Zurückbehaltungsanspruch auf einem anderen Vertragsverhältnis beruht.

(3)

Änderungen und Ergänzungen von vertraglichen Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie in Schriftform erfolgen und von den Parteien unterschrieben werden. Dies gilt auch für die Änderung dieses Absatzes.

(4)

Die Rechte und Pflichten aus vertraglichen Vereinbarungen sind ohne Zustimmung der jeweils anderen Partei auf Dritte nur dann (teilweise) übertragbar, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.

(5)

Gerichtsstand ist Köln. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(6)

Sollte eine Bestimmung von vertraglichen Vereinbarungen oder diesen AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit nicht. Die Parteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht; dasselbe gilt für etwaige Lücken.